

SATZUNG

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Ihlinger Tor“ in Horb a. N

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I 2020 S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098), hat der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2022 die erste Verlängerung, der am 21. August 2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet "Ihlinger Tor" in Horb a.N. als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 21. August 2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Ihlinger Tor“ in Horb a. N. wird um ein Jahr gem. § 17 Abs. 1 BauGB verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Ihlinger Tor“ in Horb a. N tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft.

Horb am Neckar, den 23. Juni 2022

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erfolgte am 05.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Horb a. N. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Ihlinger Tor" in Horb a. N.-Bildechingen wurde somit am 05.08.2022 rechtsverbindlich.

Horb am Neckar, den 05.08.2022

gez.

Annette Appenzeller
Fachbereich Stadtentwicklung